

## B E K A N N T G A B E

### gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 – 14, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde Folgendes bekannt:

Im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die Nutzung als Brauchwasser und zur Herstellung von Süßgetränken wie folgt

Ifd. Nr.	Art der Entnahme Br./Qu.	Bezeichnung der Fassung AKSWV-Nr.	Gemeinde	Bezeichnung aus katasteramtlichem Lageplan			UTM 32U Ost	UTM 32U Nord
				Gemarkung	Flur	Flurst.		
1	Betriebswasserbrunnen 1 neu	301000079	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bad Neuenahr	2	40/93	369 036	5 600 944
2	Betriebswasserbrunnen 2 neu	301010297	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bad Neuenahr	2	40/93	369 031	5 600 971

Koordinatensystem: UTM/ETRS89, Zone 32U

durch den Antragsteller, Coca-Cola Europacific Partners Deutschland GmbH, Berlin, **wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.**

Durch die gemäß § 7 und Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die gemäß § 5 und § 7 Abs. 1 UVPG erforderliche behördliche „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit ist festzustellen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Als wesentliche Merkmale für das Vorhaben und den Standort waren die Ressourcen Bodenwasser- und Grundwasserhaushalt zu prüfen und damit ggf. verbundene grundwasserabhängige Ökosysteme.

Wesentlicher Grund für das Prüfergebnis ist die anhand der Standorteigenschaften getroffene Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen sowohl auf den pflanzenverfügbaren Bodenwasserhaushalt als auch auf das nächstgelegene Gewässer (Ahr) durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Andere Schutzgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der SGD Nord unter dem Link [www.sgdnord.rlp.de](http://www.sgdnord.rlp.de) veröffentlicht.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Koblenz, den 04.10.2022

Im Auftrag

Gez. Thomas Müller